

[REDACTED]



Verkündet am 20.09.2012

Beyert  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Landgericht Köln**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Anerkenntnisurteil**

In dem Rechtsstreit

der [REDACTED], vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]  
[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] Reininghaus  
[REDACTED] Schanzenhaus,  
Schanzenstraße 31, 51063 Köln,

g e g e n

die [REDACTED]  
[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat die 31. Zivilkammer des Landgerichts Köln  
auf die mündliche Verhandlung vom 20.09.2012  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Kehl, die Richterin am Landgericht  
Chang-Herrmann und die Richterin Dr. Schäfer  
für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt,

es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfalle bis zu 2 Jahren, wobei die Ordnungshaft an ihrem jeweiligen Geschäftsführer zu vollstrecken ist, zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr das Zeichen „[REDACTED]“ als AdWord für die Bewerbung von [REDACTED] zu verwenden, wenn dies geschieht, wie in der Anlage K 5 (= Blatt 16 der Akten) wiedergegeben.

2. Die Beklagte wird weiterhin verurteilt, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 800,00 € an die Klägerin zu zahlen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

4. Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 25.000,00 Euro.

Kehl

Chang-Herrmann

Dr. Schäfer

Ausgefertigt:

*Schre*  
Hübner, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

